

Arbeitspapier

# Folgen der Beschränkungen in Folge der Corona-Pandemie im Bereich der Bioenergieanlagen und daraus resultierender Handlungsbedarf

---

31.03.20

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:  
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)  
und Fachverband Holzenergie (FVH)

## Inhalt

Einleitung.....	3
1. Einhaltung gesetzlicher Fristen .....	4
1.1. Wegfall von Vergütungsansprüchen von Neu- und Bestandsanlagen im EEG-Ausschreibungsverfahren durch verspätete Inbetriebnahme bzw. verspäteten Nachweis des Umweltgutachters.....	4
1.2. Finanzierungsprobleme von Investitionen in die Flexibilisierung von Biogasanlagen durch verspätete Umrüstung .....	5
1.3. Wegfall von Vergütungszahlungen und Risiko einer Pönale durch verspätete Messungen.....	5
1.4. Finanzielle Einbußen durch Verzögerungen beim Netzanschluss.....	6
2. Folgen möglicher Lieferunterbrechungen bei Substraten .....	8
2.1. Einhaltung von Vergütungsbedingungen, insbesondere beim Mindesteinsatz von Gülle.....	8
2.2. Einhaltung von Wärmelieferverpflichtungen bei Altholzanlagen .....	9
2.3. Verlust der Flexibilitätsprämie aufgrund verringerten Substrataufkommens	9
3. Sonstiger Handlungsbedarf.....	10
3.1. Überlastete Lagerkapazitäten für Bioabfälle in der getrennten Sammlung durch erhöhtes Abfallaufkommen .....	10

## Einleitung

Biogasanlagen und Holzheizkraftwerke leisten einen signifikanten Beitrag zur Wertschöpfung in ihrer jeweiligen Region und schaffen Arbeitsplätze insbesondere im Handwerk, im Maschinenbau, in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Abfallwirtschaft. In Deutschland sind mehr als 110.000 Menschen in der Bioenergiebranche beschäftigt, die jährlich einen Umsatz von ca. 12,6 Milliarden Euro erwirtschaftet. Biogasanlagen und Holzheizkraftwerke stellen überregional wie auch lokal erneuerbaren Strom und Wärme bereit und erfüllen einen energiewirtschaftlichen Grundversorgungsauftrag. Abfallvergärungsanlagen übernehmen zudem den Entsorgungsauftrag für Bioabfälle, Schlachtabfälle, Speisereste, überlagerte Lebensmittel etc. Darüber hinaus ermöglicht die Bioenergie Privatkunden und Unternehmen eine Versorgung unabhängig von Schwankungen internationaler Energiepreise, die insbesondere im ländlichen Raum für heimische Wertschöpfung steht.

Die Bioenergieverbände erkennen die großen Herausforderungen an, vor denen die Gesamtgesellschaft durch die Corona-Pandemie steht. Die aktuelle Situation hat aber auch für die Bioenergiebranche negative Auswirkungen. Die Bioenergiebranche ist von den Auswirkungen der aktuellen Corona-Pandemie vor allem dahingehend betroffen, dass aufgrund des allgemeinen Personalmangels, den Schwierigkeiten im Transportsektor sowie der Unterbrechung internationaler Lieferketten gesetzliche Fristen eventuell nicht eingehalten werden können und Schwierigkeiten beim der Versorgung der von Anlagen mit Einsatzstoffen entstehen könnten. Daneben könnten veränderte Abfallströme die Lagerkapazitäten einiger Bioabfallvergärungsanlagen überlasten.

Im Folgenden werden die Auswirkungen, die in direkter Folge auf die Corona-Krise zurück zu führen wären, erläutert und politische Lösungsoptionen dargestellt.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die durch die Corona-Pandemie auftretenden Belastungen der Branche zu einem Zeitpunkt entstehen, in der die Branche ohnehin bereits vor immensen Herausforderungen steht. Dies gilt zum Beispiel für die Umsetzung der novellierten Düngeverordnung, die den Bedarf zum Transport von Gärprodukten erhöht, während gleichzeitig durch die Corona-Pandemie neue Engpässe im Transportwesen entstehen. Vor diesem Hintergrund sind die Lösung der im Folgenden beschriebenen Probleme sowie eine zügige, umfassende Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetze (EEG) umso dringlicher.

## 1. Einhaltung gesetzlicher Fristen

Generell muss sichergestellt werden, dass gesetzliche Fristen angemessen verlängert werden, sofern deren Einhaltung nachweislich aufgrund von Umständen, die in der Corona-Pandemie begründet sind, nicht gewährleistet werden kann. Dies in besonderem Maße für die Fristen im EEG, da dieses für die Finanzierung der Investitionen in Neuanlagen sowie für den Betrieb und Investitionen in die Nachrüstung von Bestandsanlagen unverzichtbar ist.

### *1.1. Wegfall von Vergütungsansprüchen von Neu- und Bestandsanlagen im EEG-Ausschreibungsverfahren durch verspätete Inbetriebnahme bzw. verspäteten Nachweis des Umweltgutachters*

Neuanlagen, die ihre EEG-Vergütungsberechtigung im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erhalten haben, müssen 24 Monate nach Zuschlagserteilung in Betrieb genommen sein, ansonsten verlieren sie ihren Vergütungsanspruch. Bereits 18 Monate nach Erhalt des Zuschlages werden Strafzahlungen (Pönalen) an die Übertragungsnetzbetreiber fällig. Die Erfahrungswerte aus der Praxis zeigen, dass eine solch enge Frist für Holzheizkraftwerke, aber auch für Bioabfallvergärungsanlagen selbst im Regelfall kaum einzuhalten ist. Die Bioenergieverbände setzen sich daher bereits seit Langem dafür ein, dass die Realisierungsfrist für neu zu errichtende Bioenergieanlagen erweitert wird. Dies gilt natürlich erst recht, wenn unvorhergesehene Ereignisse, wie die Corona-Pandemie in der Realisierungsphase eintreten.

Bei Bestandsanlagen, die an der Ausschreibung zum 01.09.2017 teilgenommen haben, wird zum 01.10.2020 (§ 39f Abs. 2 Satz 4 EEG 2017) der automatische Wechsel in die Ausschreibungsvergütung vorgenommen. Nach § 39f Abs. 5 Nr. 4 EEG 2017 erlischt der Zuschlag bei Bestandsanlagen jedoch, wenn der Anlagenbetreiber nicht bis zu diesem Zeitpunkt dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters vorgelegt hat. Gründe dafür sind, dass beispielsweise technische Bauteile nicht rechtzeitig geliefert werden oder Begutachtungen nicht stattfinden können. Auch für diese Anlagen entstehen durch die Corona-Krise neue, unvorhersehbare Herausforderungen, die Verzögerungen hervorrufen können.

Dies führt unweigerlich dazu, dass bereits bezuschlagte Anlagen ihren Vergütungsanspruch verlieren und in der Folge nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Bereits getätigte Investitionen gehen verloren, eine wirtschaftliche Bedrängnis ist allein aus dieser Verzögerung unausweichlich.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 23. März 2020 auf ihrer Webseite bereits Hinweise veröffentlicht, die Abhilfe schaffen sollen und einen pragmatischen Umgang mit den oben angesprochenen Fristen bzw. einer Verlängerung selbiger in Aussicht stellen. Die Bioenergieverbände begrüßen diese gute Initiative als kurzfristiges Signal ausdrücklich, weisen aber darauf hin, dass dennoch weiterhin etliche ungeklärte Fragen bestehen, einige Aspekte noch gar nicht erfasst wurden und zudem die Rechtssicherheit aus dieser Verlautbarung durch die BNetzA fraglich bleibt. Es ist daher ergänzend eine gesetzliche Regelung anzustreben.

### Vorschläge

1. Die Realisierungsfrist für Neuanlagen im EEG sollte analog zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf 54 Monate erhöht werden, jedoch mindestens auf 36 Monate, um den bereits 2018 und 2019 bezuschlagten Anlagen das Risiko eines Zuschlagsverlustes zu nehmen und um grundsätzlich im Hinblick auf die kommenden Ausschreibungen die Teilnahme von Holzheizkraftwerken und Abfallvergärungsanlagen auch in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten zu ermöglichen. Diese Regelung ist überdies nicht nur für den Ausnahmezustand der Corona-Krise sinnvoll, sondern sollte dauerhaft angepasst werden.

2. Auch für bereits bezuschlagte Bestandsanlagen sind pragmatische Anpassungen der Realisierungsfristen vorzunehmen.
3. In der Folge sind auch die Regelungen zu den Pönalen anzupassen.

## **1.2. Finanzierungsprobleme von Investitionen in die Flexibilisierung von Biogasanlagen durch verspätete Umrüstung**

Die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist im EEG gedeckelt. Insgesamt können nur 1.000 Megawatt installierter Leistung zuzüglich der Leistung, die in den 15 Monaten nach Erreichen dieser Grenze zur Flexibilisierung zugebaut wird, über die Flexibilitätsprämie gefördert werden. Der Deckel wurde im Juli 2019 erreicht (die Veröffentlichung der Juli-Werte erfolgte am 31.08.2019 durch die BNetzA). Einen Anspruch auf die Flexibilitätsprämie haben demnach nur Betreiber, insofern sie bis Ende November 2020 ihre Flexibilisierung abgeschlossen haben, also das zusätzlich installierte Blockheizkraftwerk bis Ende November 2020 in Betrieb gesetzt und zur Flexibilitätsprämie angemeldet haben.

Aktuell gibt es noch eine große Anzahl an Betreibern, die bereits mit der Flexibilisierung ihrer Anlagen begonnen haben und bei denen bisher davon ausgegangen werden konnte, dass die Projekte rechtzeitig abgeschlossen werden. Die Ausbreitung des Corona-Virus in Asien und Europa hat dazu geführt, dass viele Lieferketten für benötigte Bauteile unterbrochen wurden, sich Bauausführungen verzögern und laufende Genehmigungsverfahren ins Stocken geraten sind. Insbesondere bei der Lieferung von Blockheizkraftwerken oder Gasspeichersystemen ist mit Engpässen und Lieferverzögerungen zu rechnen. Gepaart mit weiteren potenziellen Engpässen, beispielsweise beim Netzanschluss, die heute noch gar nicht vollumfänglich absehbar sein mögen, besteht deshalb die große Gefahr, dass die für die Flexibilisierung benötigten Anlagenteile nicht mehr rechtzeitig angeliefert und installiert werden können, um die Flexibilisierung bis Ende November 2020 abzuschließen. In diesem Fall hätte der Betreiber eine Investition von bis zu 1 Million Euro getätigt, die er aber ohne Anspruch auf die Flexibilitätsprämie nicht refinanzieren könnte. Eine Investition in der oben genannten Größenordnung, die nicht refinanziert wird, würde in den allermeisten Fällen zu einer Insolvenz führen. Nach einer ersten Schätzung des Fachverband Biogas e.V. liegt die Anzahl der betroffenen Anlagen im dreistelligen Bereich.

Die Corona-Pandemie hat hier zwei negative Auswirkungen: Zum einen eine mögliche Insolvenz von Betreibern, die bereits große Summen investiert haben, die sie aufgrund unterbrochener Lieferketten nicht refinanzieren können. Zum anderen, dass allein die Gefahr, die Frist nicht einhalten zu können, viele Betreiber dazu bewegt, ihre Flexibilisierung zu stoppen. Dies hätte erhebliche Konsequenzen auf die Zuliefernden Komponentenhersteller und Dienstleister.

### **Vorschlag**

Um den Abbruch laufender Flexibilisierungsprojekte zu verhindern und Anlageninsolvenzen vorzubeugen, muss umgehend Investitionssicherheit hergestellt werden, indem eine pragmatische Regelung geschaffen wird, nach der Betreiber, die aufgrund der Corona-Pandemie die Flexibilisierung nicht bis Ende November 2020 vollumfänglich abschließen können, weiterhin Anspruch auf die Flexibilitätsprämie haben.

## **1.3. Wegfall von Vergütungszahlungen und Risiko einer Pönale durch verspätete Messungen**

Laut Clearingstelle EEG müssen Anlagenbetreiber ihre BHKW für den Erhalt des Luftreinhaltebonus (Emissionsminderungsbonus) einmal jährlich messen. Einzelne Netzbetreiber legen die Regelung so aus, dass die letzte Messung nicht älter als 12 Monate sein darf. Zudem müssen neu installierte

BHKW unmittelbar gemessen werden, damit die Anlage den Bonus nicht vorübergehend verliert. Aufgrund von Engpässen bei den Messinstituten könnte es zu einem dazu kommen, dass Anlagen nicht fristgerecht gemessen werden können. So könnte es im Fall von neu installierten BHKW und Netzbetreiber mit engen Zeitvorstellungen (Messungen alle 12 Monate) dazu kommen, dass die Anlagen lange Zeit die Bonuszahlungen nicht erhalten könnten. Wird ein neues BHKW erst 5 Monate nach dessen Inbetriebnahme gemessen, bekommt die gesamte Anlage solange keinen Bonus ausbezahlt.

Darüber hinaus gibt es Fristen im Genehmigungs- bzw. Sicherheitsbereich, die ggf. nicht eingehalten werden können.

### Vorschlag

Für die Gewährung des Luftreinhaltbonus sowie andere Messvorschriften sollte eine rückwirkende Messung anerkannt werden.

### 1.4. Finanzielle Einbußen durch Verzögerungen beim Netzanschluss

Um nach den in der Vergangenheit gültigen Netzanschlussrichtlinien (u.a. BDEW Mittelspannungsrichtlinie, TAB Hochspannung 2015) angeschlossen werden zu können, müssen Stromerzeugungsanlagen, welche bis zum 27.04.2019 eine Bau- oder BlmSch-Genehmigung erhalten haben oder für die bis zu diesem Datum ein Netzanschlussbegehren gestellt wurde, bis zum 30.06.2020 in Betrieb genommen werden (Übergangsregelung in § 118 Absatz 25 EnWG). Sollten die Anlagen diesen Stichtag nicht einhalten, müssen die Anlagen nach den Anwendungsregeln des VDE angeschlossen werden. Sollte der Termin überschritten werden, hätte dies für Betreiber erhebliche finanzielle Konsequenzen, da die kompletten Anlagenkonzepte umgestellt werden müssten.

Neben den bereits vorhandenen Hemmnissen (wie bspw. einer langen Bearbeitungszeit bei Netzbetreibern) können nun die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu weiteren Verzögerungen im Ablauf führen, die nicht im Einflussbereich der Projektierer liegen (sondern z.B. im Bereich der Netzbetreiber, Hersteller und Zulieferer der Hersteller, der Personalverfügbarkeit, etc.). Es ist davon auszugehen, dass einige Anlagen nicht mehr rechtzeitig in Betrieb genommen werden können.

Diese Projekte hatten eine lange Vorlaufzeit und es hätte gravierende Folgen für die beteiligten Firmen sowie den aktuellen Ausbau der Erneuerbaren Energien, wenn die Anlagen nicht unter den geplanten Voraussetzungen in Betrieb genommen werden könnten.

### Vorschlag

Nach Ansicht der Bioenergieverbände ist eine Aussetzung der Umsetzungsfrist für den Zeitraum der Corona-Pandemie geboten, um die Situation nicht noch schwieriger zu gestalten als sie bereits ist. Diesbezüglich würde sich eine Änderung des § 118 Abs. 25 EnWG eignen.

Weiterhin wird, unabhängig von der Übergangsphase, ein Problem bei den notwendigen Nachweisen im Rahmen der Inbetriebsetzungsphase von Anlagen im Rahmen der VDE Anwendungsregeln gesehen. Die VDE AR 4110 sieht bei einem Anschluss von Erzeugungsanlagen mit einer Leistung >135 Kilowatt mindestens ein vereinfachtes Anlagenzertifikat vor, welches vor der Inbetriebnahme vorliegen muss. Damit ist der Anlagenbetreiber auf die Arbeitsfähigkeit des Zertifizierers angewiesen und es kann bei einem Ausfall zu einem erheblichen finanziellen Schaden für den Betreiber kommen, sollte die Anlage nicht wie geplant ans Netz gehen können.

Die Anwendungsregeln sehen allerdings, beispielsweise im Rahmen von Prototypenverfahren, auch die Möglichkeit vor, die Anlagen zunächst ohne Anlagenzertifikat vorläufig in Betrieb zu setzen und dieses innerhalb einer Übergangsfrist nachzureichen. Gegebenenfalls könnte auf Grund der schwierigen Situation ein alternatives Verfahren empfohlen werden, sollte es auf Grund der Corona-Krise nachweislich nicht möglich sein, die entsprechenden Zertifikate rechtzeitig zu erstellen.



## 2. Folgen möglicher Lieferunterbrechungen bei Substraten

Viele Biogasanlagen und Holzheizkraftwerke sind aus verschiedenen Gründen auf eine kontinuierliche Belieferung mit Einsatzstoffen angewiesen. Der mit der Corona-Pandemie einhergehende Personalmangel im Transportwesen birgt deshalb die Gefahr, dass Anlagen zum Teil immense finanzielle Einbußen erleiden, wenn die benötigten Substrate nicht oder nicht rechtzeitig angeliefert werden können.

### 2.1. Einhaltung von Vergütungsbedingungen, insbesondere beim Mindesteinsatz von Gülle

In all seinen Varianten sieht das EEG in irgendeiner Form einen Mindesteinsatz bestimmter Stoffe vor, insbesondere von Gülle (und Festmist). Dazu gehört der im EEG 2009 vorgesehene Bonus für Anlagen, die mindestens 30 Prozent Gülle einsetzen („Güllebonus“), sowie seit dem EEG 2012 die Sondervergütungsklasse für Anlagen, die im Kalenderjahr mindestens 80 Masseprozent Gülle einsetzen. (sog. Güllekleinanlagen). Daneben sieht das EEG 2012 vor, dass entweder eine Mindestwärmenutzung oder eine Mindestgülleenutzung (mindestens 60 Masseprozent) stattfinden muss. Die Einhaltung dieser Mindestanteile ist für die jeweiligen Anlagen eine Vergütungsvoraussetzung. Anlagen, die den Güllebonus in Anspruch nehmen, aber den geforderten Mindestanteil unterschreiten, verlieren den Bonus für den gesamten verbleibenden Vergütungszeitraum. Anlagen in der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung sowie EEG 2012-Biogasanlagen mit einer Mindestgülleenutzung verlieren bei Unterschreitung des Mindestanteils sogar die gesamte Vergütung eines Kalenderjahrs.

Oft fällt die in einer Anlage eingesetzte Gülle jedoch nicht am Anlagenstandort an, sondern muss dorthin transportiert werden. Insbesondere bei Anlagen mit hohem Gülleinsatz sind mit dem Transport auch externe Transportunternehmen beauftragt. Der mit der Corona-Pandemie einhergehende Personalmangel im Transportwesen birgt deshalb die Gefahr, dass diese Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig die benötigten Güllemengen erhalten und so ihren Anspruch auf den Güllebonus bzw. die Vergütung eines Kalenderjahrs vollständig verlieren. Anlagen, die den Güllebonus in Anspruch nehmen, sind von dieser Gefahr besonders betroffen, da der Mindestanteil „jederzeit“ erfüllt werden muss, also eine um einen Tag verspätete Lieferung bereits zum endgültigen Verlust des Bonus führen kann.

### Vorschlag

Ein analoges Problem besteht beim Ausbruch einer Tierseuche (z.B. Afrikanische Schweinepest), bei der als Quarantänemaßnahme Gebiete festgelegt werden können, in denen keine tierischen Produkte transportiert werden dürfen. Um dieses Problem zu lösen, wurde im August 2018 das EEG geändert und z.B. in Bezug auf den Güllebonus festgelegt, dass in Zeiten, in denen der Mindestanteil aufgrund der Festlegung einer solchen Sperrzone nicht erreicht werden kann, der Bonus nur für diesen Zeitraum entfällt und nicht für den gesamten Vergütungszeitraum (§ 101 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017); analoge Regelungen wurden für die EEG 2012-Biogasanlagen (§ 101 Abs. 3 S.1 Nr. 2 EEG 2017) und für die Sondervergütungsklasse der Güllekleinanlage eingeführt (§ 101 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und S. 2 EEG 2017 für EEG 2012-Güllekleinanlagen, § 101 Abs. 4 EEG 2017 für EEG 2014-Güllekleinanlagen und § 44 S. 2 und 3 für EEG 2017-Güllekleinanlagen). Um die durch die Corona-Pandemie drohende Gefahr einer Unterschreitung des Mindestgülleanteils zu umgehen, könnten diese Ausnahmeregelungen entsprechend weiterentwickelt werden.



## **2.2. Einhaltung von Wärmelieferverpflichtungen bei Altholzanlagen**

Bei Biomasseheizkraftwerken kann es in der aktuellen Krise mit eingeschränktem LKW-Verkehr bzw. der bereits jetzt auftretenden knappen Verfügbarkeit von Fahrern zu Logistikengpässen kommen. Dies kann dazu führen, dass ein Kraftwerk in eine Situation der Brennstoffunterversorgung gerät und einem Versorgungsantrag nicht mehr ausreichend – mit nach EEG vergütungsfähiger Biomasse – nachkommen kann. Es ist deshalb notwendig, eine größere Flexibilität im Brennstoffband zu ermöglichen. Dies kann durch Biomassen ermöglicht werden, die im Rahmen der Betriebsgenehmigung des Kraftwerkes zulässig sind, indes nach EEG vergütungsschädlich werden, da sie nicht in der Biomasseverordnung (BiomasseV) verzeichnet sind. Hier wäre beispielhaft getrockneter Klärschlamm zu nennen, der unter Umständen lokal verfügbar ist, wenn bspw. Altholzchargen mit weiterem Transportweg ihren Weg nicht mehr in das Kraftwerk finden. So kann zusätzlich die (nahe) Regionalität des Brennstoffes in der Krise ein Garant für Versorgungssicherheit sein.

### **Vorschlag**

Das Ausschließlichkeitsprinzip im EEG sollte für Altholzanlagen für den Zeitraum der Corona-Krise ausgesetzt werden. Der Betreiber kann über ein Einsatzstofftagebuch nachhalten, welche Biomassen eingesetzt wurden, eine eventuelle Anpassung der EEG-Vergütung kann somit unbürokratisch mit dem Verteilnetzbetreiber geregelt werden.

## **2.3. Verlust der Flexibilitätsprämie aufgrund verringerten Substrataufkommens**

Die aktuelle Situation, in der große Teile der Arbeit ins Homeoffice verlagert wird, öffentliche Einrichtungen schließen und zudem viele Betriebe ihre Produktion einstellen oder verringern, führt dazu, dass Abfallströme im Lebensmittelbereich umgeleitet werden. Während voraussichtlich mehr in der Biotonne von Privathaushalten entsorgt wird, fallen im Gegenzug weniger Abfälle im Gewerbe an (z.B. Speisereste, Fettabscheider). Die darauf spezialisierten Anlagen berichten von Einbrüchen im Abfallaufkommen von mehr als 80 Prozent. Auch aus anderen Gründen kann sich das Substrataufkommen verringern.

Dieser Einbruch des Substrataufkommens führt bei flexibilisierten Anlagen dazu, dass im Jahr 2020 möglicherweise die Flexibilitätsprämie entfällt, da die Bemessungsleistung in diesem Jahr nicht mehr 20 Prozent der installierten Leistung erreichen kann, was jedoch eine gesetzlich vorgegebene Voraussetzung die Auszahlung der Prämie ist.

### **Vorschlag**

Für das Jahr 2020 sollte die Flexibilitätsprämie nicht kalenderjährlich sondern monatlich abgerechnet werden, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht unnötig in die Monate davor und danach zu verlagern.

### 3. Sonstiger Handlungsbedarf

#### *3.1. Überlastete Lagerkapazitäten für Bioabfälle in der getrennten Sammlung durch erhöhtes Abfallaufkommen*

Insbesondere die Verlagerung von Arbeit ins Homeoffice sowie die Betreuung von Kindern im eigenen Haushalt anstatt in Kita und Schule führen zu einer Verlagerung von Bioabfallströmen. Viele Speisereste, Küchenabfälle etc., die bislang in darauf spezialisierten Anlagen vergärt wurden, werden nun in der häuslichen Biotonne entsorgt. Dies führt zu einem starken Anstieg des Abfallaufkommens bei den Anlagen, die ausschließlich auf diese Abfallströme spezialisiert sind und nun die Spitze ihrer genehmigten Lagerkapazitäten erreichen. Es besteht nun die Gefahr, dass sich dieser Effekt in den kommenden Wochen und Monaten verstärkt und nicht genug genehmigte Lagerkapazitäten zur Verfügung stehen.

#### Vorschlag

Anlagen zur Vergärung von getrennt erfassten Bioabfällen (Biotonne) sollten kurzfristig pragmatische und unbürokratische Lösungen zur Zwischenlagerung von Bioabfällen erhalten bis wieder ausreichende Lagerkapazitäten zur Verfügung stehen.

## Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Email: [sandra.rostek@biogas.org](mailto:sandra.rostek@biogas.org)

Tel.: 030 / 27 58 179 11